

BVGer E-2709/2018 vom 18. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2709_2018

FR: TAF E-2709/2018 du 18 septembre 2020

IT: TAF E-2709/2018 del 18 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG, beziehungsweise aArt. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; das Verfahren richtet sich nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von

Art. 66-68 VwVG (aArt. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Schliesslich werden praxisgemäss Eingaben als Wiedererwägungsgesuch behandelt, die sich auf nachträglich nach einem materiellen Urteil entstandene Beweismittel stützen, welche nicht zu einer Revision des Urteils berechtigen (vgl. auch hierzu BVGE 2013/22).

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b S. 220).

E. 4.1

Prüfungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Frage, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers betreffend Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung zu Recht gestützt auf Art. 111b Abs. 1 AsylG abgewiesen hat.

E. 4.2

Die Frage der Wegweisung und deren Vollzugs sind nicht länger Gegenstand der Prüfung, da der Beschwerdeführer durch die Heirat mit einer Schweizerin einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz erhalten hat und ihm am 30. Oktober 2019 eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde (vgl. Bst. Y, Z). Unter diesen Umständen erübrigen sich alle weiteren Ausführungen zu möglichen Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. auch EMARK 2001 Nr. 21 E. 11.c, BVGE 2013/37 E. 4.4).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer begründete seine als «Qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch» bezeichnete Eingabe mit der Vorlage neuer erheblicher Beweismittel, die nunmehr belegten, dass er ein Risikoprofil aufweise, das ihn im Fall der Rückkehr nach Sri Lanka in asylrelevanter Weise in Gefahr bringen würde (Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG). Bei den Beweismitteln handelte es sich erstens um ein englischsprachiges Schreiben des sri-lankischen Anwalts E. _____, datierend vom 18. Dezember 2017. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Bruders Verbindungen zur LTTE habe und sowohl Bruder, als auch Schwester und Vater von den Sicherheitsbehörden gesucht würden. Das zweite Beweismittel ist ein Bestätigungsschreiben des Arztes Dr. F. _____ vom 9. Februar 2018, das mit Übersetzung vorgelegt wurde. Aus diesem geht hervor, dass der Arzt die Schwester des Beschwerdeführers nach deren Vergewaltigung

heimlich behandelt habe, obwohl es gegen das Gesetz gewesen sei. Erst angesichts der dem Beschwerdeführer drohenden Ausweisung aus der Schweiz habe er sich zu dieser Aussage bereit erklären können. Der Beschwerdeführer beantragte die Zeugen-Befragung sowohl des Arztes als auch des Anwalts durch Mitarbeitende der Botschaft in Colombo.

E. 4.4

Das SEM wies das Wiedererwägungsgesuch mit der Begründung ab, die vorgelegten Beweismittel seien nicht neu und/oder nicht erheblich. Das Anwaltsschreiben sei bereits mit dem Revisionsgesuch vom 5. Januar 2018 vorgelegt worden; das Gericht habe sich dazu geäußert und das SEM sehe weder Anlass, noch habe es die Autorität, das Dokument nochmals zu prüfen. Betreffend das Arztschreiben hielt die Vorinstanz fest, es sei verspätet eingereicht. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass ein solches Schreiben erst jetzt und nicht bereits während des ordentlichen Verfahrens vorgelegt werden können. Die Erklärungsversuche des Beschwerdeführers betreffend das verspätete Vorbringen überzeugten nicht.

E. 4.5

Zu klären ist, ob die vorgelegten Beweismittel geeignet sind, um zu belegen, dass das Asylgesuch zu Unrecht abgelehnt wurde und deshalb der Entscheid des SEM betreffend die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des Asyls wiedererwägungshalber angepasst werden müsste.

E. 4.6

Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen. Die vom Beschwerdeführer zur Begründung vorgelegten Beweismittel sind nicht geeignet, die im Entscheid vom 4. Juli 2017 getroffene Einschätzung zu erschüttern. Zum Anwaltsschreiben, welches das SEM angesichts des Revisionsurteils Urteil E-4373/2017 vom 23. November 2017 nicht überprüfte, ist festzuhalten, dass das Schreiben, selbst wenn das SEM es in der Wiedererwägungsprüfung berücksichtigt hätte, als reines Gefälligkeitsschreiben ohne weitere Belege hätte gewertet werden müssen und daher die vom Beschwerdeführer behauptete LTTE-Verbindungen seines Bruders sowie die Ermittlungen der sri-lankischen Sicherheitsdienste nicht zu belegen vermöchte. Auch das Schreiben des Arztes Dr. F. _____ ist nicht geeignet, die dem Beschwerdeführer angeblich drohende Verfolgung zu belegen, wobei diesbezüglich ausdrücklich auch auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. nichtpaginierter Entscheid des SEM, Ziff. I.2, S. 3). Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer eine entsprechende Aussage des Arztes erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens erhalten können. Die Aussage, der Arzt sei erst bereit gewesen, als klar wurde, dass dem Beschwerdeführer die Wegweisung gedroht habe, vermag die verspätete Eingabe nicht zu rechtfertigen. Auch die Erklärung, man habe die Behandlung geheim halten wollen, vermag nicht zu überzeugen. Den Ausführungen des SEM betreffend die Erheblichkeit dieses Beweismittels schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls an. Dass die vorgelegten Beweismittel geeignet seien, ein völkerrechtlich relevantes Wegweisungsvollzugshindernis aufzuzeigen (vgl. hierzu BVGE 2013/22 E. 5.4 mit Hinweis auf EMARK 1995 Nr. 9 und 1998 Nr. 3), wie in der Beschwerde geltend gemacht wird (Beschwerde S. 8, 11), kann nicht bejaht werden.

E. 4.7

Nach dem Gesagten hat das SEM den im Zusammenhang mit den eingereichten Beweismitteln gestellten Beweisansprüchen, die beiden Verfasser der Schreiben, Anwalt

E._____ und Dr. F._____, seien durch die Schweizer Botschaft in Sri Lanka als Zeugen anzuhören, zu Recht keine Folge gegeben. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang (Beschwerde S. 5) kann nicht die Rede sein. Ebenso wenig stellt die Beweiswürdigung des SEM eine unrichtige, gar willkürliche Sachverhaltserstellung dar (Beschwerde S. 6, 9). Auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens besteht kein Anlass, die beiden Personen als Zeugen anhören zu lassen; der Beweisantrag (Beschwerde S. 2, 5) ist abzuweisen.

E. 4.8

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung in Hinblick auf die Gewährung des Asyls und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht ergangen ist. Betreffend die Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs gilt das bereits unter E. 4.2 Gesagte.

E. 4.9

Die angefochtene Verfügung verletzt das Bundesrecht nicht, sie stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Zur Bezahlung dieses Betrags wird der bereits am 6. Juni 2018 einbezahlte Kostenvorschuss verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.